
Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Hawesko Holding SE

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Hawesko Holding SE stellt sich – unter Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2025 – mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 im Einzelnen wie folgt dar (Angaben nach § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG):

a) Grundzüge des Vergütungssystems; feste Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen eine Vergütung erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht.

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht eine Festvergütung ohne erfolgsorientierte Vergütungskomponente vor. Durch die Gewährung einer reinen Festvergütung soll die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gestärkt werden. Eine intensivierete Überwachung und Beratung des Vorstands ist gerade in wirtschaftlich oder in sonstiger Form herausfordernden Situationen erforderlich, wenn eine variable Vergütung unter Umständen zurückgeht und umgekehrt der zeitliche Aufwand für die Aufsichtsratsstätigkeit und das mit ihr einhergehende Haftungsrisiko steigen. Eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist auch in der Anregung G.18 Satz 1 des DCGK vorgesehen.

Die Höhe der Vergütung hängt, soweit es um den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz geht, von den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat ab, wodurch diese zusätzlich übernommenen Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Das entspricht auch der Empfehlung G.17 des DCGK. Eine gesonderte Vergütung für den Vorsitz bzw. die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der derzeit konkreten Unternehmensumstände nicht erforderlich, da über die entsprechenden Funktionen im Gesamtgremium abgegolten.

Die jährliche Festvergütung je Geschäftsjahr beträgt

- für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats Euro 120.000,00,
- für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Euro 90.000,00 und
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats Euro 60.000,00.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist fällig nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird.

Die Vergütung ist an die Dauer der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied gekoppelt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören oder den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz innegehabt haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig (sog. pro rata-Anpassung), wobei die Vergütung auch in diesem Fall nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig ist. Eine zeitanteilige Bemessung der Vergütung trägt unterjährigen Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch das Ausscheiden bisheriger oder den Eintritt neuer Aufsichtsratsmitglieder Rechnung.

b) Marktgerechte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat – auch im Hinblick auf die Aufsichtsratsvergütungen anderer börsennotierter Gesellschaften in Deutschland – angemessen, sodass die Gesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein wird, hervorragend qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten. Dies ist Voraussetzung für eine effektive Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat, welche wiederum Grundlage einer erfolgreichen Umsetzung der Geschäftsstrategie und des langfristigen Unternehmenserfolgs ist. Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsstätigkeit, die

sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft unterscheidet, erfolgt kein vertikaler Vergleich der Aufsichtsratsvergütung mit der Arbeitnehmervergütung.

c) Auslagenersatz; Erstattung von Umsatzsteuer

Neben der Gewährung der beschriebenen Vergütung werden den Aufsichtsratsmitgliedern die ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit entstehenden baren Auslagen einschließlich der auf ihre Auslagen entfallenden Umsatzsteuer erstattet. Der Auslagenersatz erfasst auch die Verauslagung für die Verteidigungskosten aus strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied stehen, einschließlich des für internationale Großsozietäten oder entsprechende Spezialkanzleien marktüblichen Honorars für die vom Aufsichtsratsmitglied frei zu wählenden Rechtsanwälte. Ferner erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

d) D&O-Versicherung

Mit Antritt ihrer Tätigkeit haben die Aufsichtsratsmitglieder zudem einen Anspruch auf Einbeziehung in eine von den Vorstandsmitgliedern separate, angemessene D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 15.000.000,00. Für den Fall, dass die Deckungssumme durch andere Schadensereignisse aufgebraucht wurde, ist der Gesellschaft durch den D&O-Versicherer ein Recht auf Wiederauffüllung eingeräumt, von dem die Gesellschaft im Interesse des Aufsichtsratsmitglieds unaufgefordert Gebrauch machen wird. Es besteht Versicherungsdeckung auch für im oder aus dem Ausland und/oder nach ausländischem Recht gegen das Aufsichtsratsmitglied geltend gemachte Ansprüche. Die Versicherungsdeckung umfasst die Übernahme von Verteidigungskosten des Aufsichtsratsmitglieds einschließlich des für internationale Großsozietäten oder entsprechende Spezialkanzleien marktüblichen Honorars für die vom Aufsichtsratsmitglied frei zu wählenden Rechtsanwälte. Der Anspruch umfasst zeitlich Versicherungsschutz für die gesamte Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds sowie nach Erlöschen des Aufsichtsratsmandats den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der §§ 116, 93 Abs. 6 AktG. Für die Zeit, in der der Versicherungsschutz nach Erlöschen des Aufsichtsratsmandats fortbesteht, ist das ehemalige Aufsichtsratsmitglied im Rahmen der D&O-Versicherung den aktuellen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern gleichzustellen. Insbesondere ist die Deckungshöchstsumme gleichmäßig unter diesen aufzuteilen. Sollte der vorstehend beschriebene Mindeststandard aufgrund von Veränderungen im D&O-Markt zukünftig nicht oder nicht mehr zumutbar aufrechterhalten werden können, hat die Gesellschaft einen Versicherungsschutz zu verschaffen, der dem beschriebenen Mindeststandard unter den dann bestehenden Marktverhältnissen am nächsten kommt.

e) Maximalvergütung

Eine betragsmäßig bezifferte Obergrenze der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht. Die Maximalvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich – soweit einschlägig – aus der Summe der Festvergütung, der variablen Vergütung, des Sitzungsgelds, der Versicherungsprämien für die D&O-Versicherung, der Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

f) Sonstige Regelungen

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in der Satzung geregelt; Neben- oder Zusatzvereinbarungen bestehen nicht. Auch Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht. Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen und Möglichkeiten zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile sind nicht vorgesehen.

g) Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, bestehend aus dem Vergütungssystem und der konkreten Vergütung, wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats mindestens alle vier Jahre Beschluss gefasst. Die Hauptversammlung kann die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung des Vergütungssystems und/oder der konkret festgesetzten Vergütung fassen. Im Falle der Ablehnung des jeweiligen Beschlussvorschlages durch die Hauptversammlung ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung erneut Beschluss zu fassen.

In regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat eine Überprüfung vor, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen sowie den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des DCGK entsprechen. Hierzu betrachtet der Aufsichtsrat auch Vergütungsregelungen in vergleichbaren Unternehmen (horizontaler Marktvergleich). Bei Weiterentwicklung und Überprüfung der Vergütungssysteme kann sich der Aufsichtsrat durch Vergütungs- und/oder Rechtsberater unterstützen lassen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung auch einen Vorschlag zur Änderung oder Bestätigung der Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung vorlegen.

Beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems gelten mit Blick auf etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung die allgemeinen Regeln des Aktienrechts und des DCGK. Institutionell wird Interessenkonflikten zudem dadurch vorgebeugt, dass etwaige Änderungsvorschläge auch vom Vorstand mitgetragen werden müssen und die finale Entscheidung über die Aufsichtsratsvergütung bei der Hauptversammlung liegt.

* * * * *